RATGEBER



Pathologie Transplantation Begräbnis

Prim. Univ.-Prof. Dr. Roland Sedivy
Dr. Belinda Jahn





Dieser Ratgeber ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltes unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Ratgeber darf ausschließlich für den Eigengebrauch von der Homepage geladen und ausgedruckt werden. Jede gewerbliche Nutzung der Arbeiten und Entwürfe ist nur mit Genehmigung des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltes gestattet.

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft)

Idee und Konzeption:

Prim. Univ.-Prof. Dr. Roland Sedivy und Dr. Belinda Jahn

Mit Unterstützung von:

Dr. Gerald Bachinger (NÖ Patienten- und Pflegeanwalt) Dr. Karin Brunner (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht)

Titelillustration: Georg Michael Thellmann

Grafik-Design: Peter Furian & Georg Michael Thellmann, Salzburg

Druck: NÖ Landesdruckerei, Februar 2009

INHALT

Vorwort Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll
Vorwort NÖ Gesundheitslandesrätin Gabriele Heinisch-Hosek
Einleitung4
Pathologie - Begriff und Aufgabenbereich 6
Gewebeproben Lebender9
Maßnahmen nach einem Todesfall im Krankenhaus
Obduktion
Körperspende an ein Anatomisches Institut
Entnahme von Körpermaterial bei Verstorbenen
Begräbnis
Adressen, Links und andere Ratgeber 30
Rechtsgrundlagen
Die Verfasser

Vorwort

Die Gesundheit der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher nimmt auf der Prioritätenliste des Landes einen der allerersten Plätze ein. Dies zeigt sich etwa an der Installierung von Organisationen wie dem "Gesundheitsforum NÖ" oder an der Durch-



führung von Aktionen wie "Gesünder leben in NÖ – tut gut". Auch die jüngst erfolgte Übernahme der 27 in Niederösterreich befindlichen Kliniken in die Landesverwaltung zeugt vom diesbezüglichen Verantwortungsbewusstsein. Ganz generell ist das Land bemüht, seinen BürgerInnen die bestmögliche Qualität und Betreuung im medizinischen und gesundheitlichen Bereich zukommen zu lassen.

Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang auch die Labore der Pathologie, in denen viel für die Gesundheit der Leute geleistet wird. Eben diese Leistungen sollen mittels des vorliegenden Ratgebers erläutert werden. Zudem geht der Ratgeber näher auf diverse Maßnahmen ein, die nach einem Todesfall von Nöten sind. Diese Informationen können zwar nicht den schmerzlichen Verlust der Hinterbliebenen lindern, es kann auf diese Weise aber zumindest die Orientierung über die nächsten Schritte in einer schwierigen Situation erleichtert werden. Ich danke daher der Patienten- und Pflegeanwaltschaft für die Publikation dieses Ratgebers, der gewiss allen LeserInnen eine große Hilfe sein wird.

Ihr

Dr. Erwin Pröll Landeshauptmann von Niederösterreich

Vorwort

Eine/n Angehörige/n oder ein nahes Familienmitglied zu verlieren ist eine der einschneidendsten und schmerzhaftesten Erfahrungen in unserem Leben. Natürlich fällt es in einer so außergewöhnlichen Situation ganz besonders schwer, sich mit bürokratischen



Dingen auseinanderzusetzen, und viele Erledigungen und Vorschriften werden als enorme Belastung empfunden.

Die Beschäftigung mit Fragestellungen wie der Obduktion, dem Thema Organentnahme und Transplantation im allgemeinen oder auch den möglichen Begräbnisformen fällt nun natürlich ganz besonders schwer, weil es sich ja nicht mehr um ein abstraktes Thema handelt, sondern um einen geliebten Menschen, den man verloren hat.

Die vorliegende Broschüre der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft soll ein Stück weit dazu beitragen, diese unendlich schwere Zeit ein ganz klein wenig zu erleichtern, indem sie als Ratgeber einige wichtige Fragen rund um diese so schwierigen Themen übersichtlich beantwortet, und so den einen oder anderen beschwerlichen Gang auf der Suche nach Antworten vielleicht vermeiden hilft.

Ihre

Gabriele Heinisch-Hosek NÖ Gesundheitslandesrätin

Einleitung

Die ethische Verantwortung gegenüber den Patient-Innen und deren Angehörigen erfordert eine umfassende Aufklärung und Information über medizinische Therapie und Diagnostik. Intensive Bemühungen der Ärzteschaft, der Patientenvertretungen, der Selbsthilfegruppen und auch der Politik in Niederösterreich zielen darauf ab, dass mündige PatientInnen über alle medizinische Tätigkeiten ausreichend fachlich fundierte und allgemein verständliche Erklärungen erhalten. Neben den bereits vorliegenden Unterlagen der Niederösterreichischen Patienten- und Pflegeanwaltschaft und den Patientenmappen der Landeskliniken-Holding unseres Bundeslands sollte nun auch der wichtige und öffentlich noch wenig erfasste Bereich der Pathologie ebenso für die interessierten Menschen dargelegt werden. Zusätzlich war es ein Anliegen, grundsätzlich über Transplantations- und Bestattungswesen Auskunft zu geben.

Pathologie - Begriff und Aufgabenbereich

Was heißt "Pathologie"?

Pathologie bedeutet übersetzt "Die Lehre von den Krankheiten". Eigentlich eine Aufgabe, die der gesamten Medizin zufällt - doch beginnend mit dem 18. Jahrhundert wurden krankhafte Veränderungen der Organe von Toten mit klinischen Symptomen der Lebenden verglichen. So entstand eine pathologische Anatomie, deren Ergebnisse nach dem Tod durch eine Obduktion gewonnen wurden. Die Erkenntnisse kamen erst dann den ÄrztInnen für die Behandlung ihrer PatientInnen zu Gute. Heute sind PathologInnen – wie auch RöntgenärztInnen – in erster Linie DiagnostikerInnen am lebenden Menschen. Diese medizinische Fachrichtung nennt sich daher nunmehr "klinische Pathologie", um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Tagesarbeit des Facharztes für Pathologie und Zytodiagnostik zu mehr als 80% durch die Diagnostik an lebenden PatientInnen ausgefüllt wird.

Welche Aufgaben erfüllt die Abteilung für Klinische Pathologie in einem Krankenhaus?

Die drei Hauptsäulen stellen die Obduktionen, die feingewebliche Diagnostik (Histologie) und die Zell-untersuchung (Zytologie) dar. Mehrheitlich werden ferner in den Instituten für Pathologie auch bakteriologische und einzelne serologische Untersuchungen durchgeführt.

In der **Prosektur** werden rund 30–40% der im Krankenhaus Verstorbenen obduziert, um den Grund des Ablebens zu ermitteln. In den übrigen Fällen – und damit im überwiegenden Ausmaß – ist eine Autopsie gar nicht notwendig, da die klinische Diagnostik bereits eindeutig eine Todesursache feststellen konnte.

Die feingewebliche oder histologische Untersuchung von menschlichem Gewebe, die zwecks Heilung oder Diagnostik bei Lebenden entfernt wurden, ist der größte Arbeitsbereich. Die Pathologie steht hierbei in enger Zusammenarbeit mit allen Fächern, um therapierelevante Diagnosen zu ermitteln. Als Beispiel sei hier das Magengeschwür angeführt, das einerseits durch eine schwere Gastritis aber andererseits auch durch einen bösartigen Tumor entstanden sein kann – eine histologische Untersuchung klärt die Situation.

Zu diesen erweiterten Untersuchungen zählt unter anderem auch z.B. die Bestimmung der Hormonrezeptoren bei Brustkrebs, um dem Onkologen die Möglichkeit einer Antihormontherapie bei der betroffenen Patientin aufzuzeigen.

Eine weitere, sehr wesentliche, Aufgabe besteht in der intraoperativen Schnellschnittuntersuchung. Diese wird durchgeführt, wenn während einer Operation der Bedarf einer raschen Diagnose besteht, z. B. ob ein Tumor gut- oder bösartig ist.

Ein bedeutsamer Eckpfeiler der täglichen Routinearbeit ist ebenso die **Zytologie**. Hauptsächlich werden die gynäkologischen Krebsabstriche von Patientinnen der Krankenhäuser und vieler niedergelassener FrauenärztInnen analysiert, um Krebsvorstufen rechtzeitig zu diagnostizieren. Ebenso werden Flüssigkeiten aus Schilddrüsenzysten oder Bauchwasser untersucht.

Die moderne Klinische Pathologie ist daher generell ein wesentlicher Partner für alle medizinischen Fächer und ebenso ein Lotse der Therapie sowie eine Vorsorgeeinrichtung für die Menschen in unserem Land.

Gewebeproben Lebender

Warum wird mir bei bestimmten Eingriffen Gewebe entnommen?

Gewebe, das einem lebenden Menschen entnommen wird, dient meist zur genauen feingeweblichen Diagnose. Durch die Untersuchung dieses Materials versucht man die genaue Ursache und Natur einer Erkrankung herauszufinden bzw. ob Sie überhaupt erkrankt sind, damit Sie bestmöglich behandelt werden können. Über die Entnahme und deren mögliche Komplikationen findet eine Aufklärung durch den betreuenden Arzt bzw. die betreuende Ärztin statt.

Was ist eine Biopsie?

Darunter versteht man eine winzige Gewebeprobe, die z.B. durch eine Magen- oder Darmspiegelung gewonnen werden kann. Auch versteht man darunter eine gezielte Punktion durch Haut oder Schleimhaut.

Was ist ein Operationspräparat?

Gewebe oder Organe, die aufgrund verdachtsweiser oder tatsächlich krankhafter Veränderungen dem Körper im Rahmen einer Operation entnommen werden, z.B. Gaumenmandeln, Gallenblase, Blinddarm, Niere etc.

Was geschieht mit dem entfernten Gewebe?

Alle entfernten Gewebe oder Organe werden auf der Pathologie innerhalb einiger Tage verarbeitet, um diese im Mikroskop untersuchen zu können. Mit verschiedenen Färbungen können krankhafte Veränderungen sichtbar gemacht werden, um für die weitere Therapie Hinweise zu geben. Vor allem bei Erbkrankheiten und Tumoren kann dieses Gewebe auch für genetische Untersuchungen verwendet werden.

Was sind zytologische Präparate?

Hier gewinnt man aus Körperflüssigkeiten (z.B. Bauchwasser, Zystenflüssigkeit) oder aus Abklatsch an bzw. Abstrich von Oberflächen (z.B. Krebsabstrich vom Gebärmutterhals) einzelne Zellen, die zur Diagnostik herangezogen werden.

Was geschieht nach der Befundung?

Diagnostisch verwendete Gewebeproben bzw. zytologische Präparate werden in der Pathologie archiviert, so lange sie zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken benötigt werden. Die Befunde, die nach der Untersuchung erstellt wurden, sind in Krankenhäusern 30 Jahre aufzubewahren.

Kann entferntes Gewebe weiter verwendet werden?

Ob Gewebe, das entfernt werden musste (etwa zur Untersuchung, oder weil es krankhaft war), später für andere medizinisch-therapeutische Zwecke am Men-

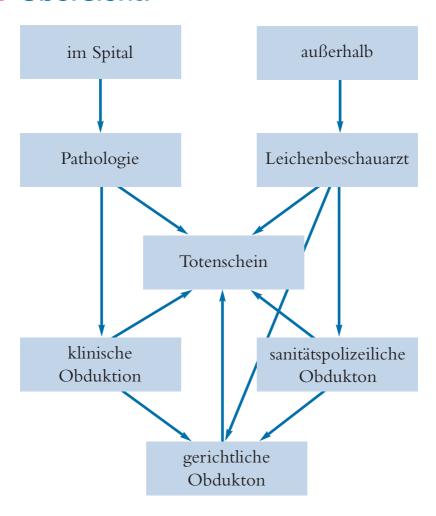
schen weiter verwendet werden darf, ist im Gewebesicherheitsgesetz geregelt. Demnach hängt die Zulässigkeit von Ihrer Zustimmung ab. Sie müssen vorher umfassend darüber aufgeklärt werden, was mit dem Material geschehen soll und welchen Nutzen dies für andere PatientInnen haben könnte. Sie müssen auch darüber informiert werden, welche weiteren Tests und Untersuchungen an dem Gewebe gemacht werden und was passieren soll, wenn sich dabei zum Beispiel ein auffälliger Befund ergibt. (Sind Sie nach der Aufklärung mit der weiteren Verwendung einverstanden, müssen Sie die Einwilligung schriftlich geben.)

Was ist eine Schnellbefundung während einer Operation?

Um den operierenden Arzt bzw. die Ärztin während des Eingriffs diagnostisch zu unterstützen, wird vom Pathologen bzw. der Pathologin innerhalb von 20–30 Minuten ein Schnellschnitt oder Gefrierschnitt von Gewebeproben angefertigt. Während der Narkose kann so z.B. festgestellt werden, ob ein Tumor bösartig oder gutartig ist. Diese Diagnose kann für den weiteren Verlauf der Operation entscheidend sein.

Maßnahmen nach einem Todesfall im Krankenhaus

Übersicht:



Kann ich mich von dem oder der Verstorbenen im Krankenhaus noch verabschieden?

In der Regel ist die Verabschiedung noch auf der Station in einem eigenen Raum oder nach Überstellung auf die Pathologie auch dort möglich. Angehörige können hier oder bei dem Bestattungsunternehmen die Kleidung für die Bestattung abgeben. Ebenso besteht in vielen Instituten für Pathologie die Möglichkeit, in einem Verabschiedungsraum mit oder ohne religiösem Beistand Abschied zu nehmen.

Was passiert nach einem Todesfall im Krankenhaus?

Die Totenbeschau wird hier vor Ort veranlasst und durchgeführt. Das Krankenhaus übernimmt die Verständigung der Angehörigen, die Ausstellung der Todesbescheinigung sowie die Erstattung der Anzeige des Todes beim zuständigen Standesamt. Die Todesursache wird dem Standesamt weitergeleitet, allerdings ausschließlich zur Übermittlung an die Statistik Österreich.

Was passiert bei der Totenbeschau?

Es wird ermittelt, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche vorhanden sind (Totenflecke, Totenstarre), wann der Tod eingetreten ist und ob ein Verdacht auf Fremdverschulden am Tod besteht. Wenn ein derartiger Verdacht besteht, ist Anzeige zu erstatten. Nach Abschluss der Totenbeschau wird eine Todesbescheinigung ausgestellt. Wenn wegen Verdachts auf Fremdverschulden noch weitere Ermittlungen stattfinden, wird diese Bescheinigung erst nach Abschluss der weiteren Untersuchungen ausgestellt.

Wer ist Totenbeschauer?

In öffentlichen Krankenanstalten obliegt diese Aufgabe der ärztlichen Leitung oder den von dieser dazu bestellten ÄrztInnen. Diese müssen aus dem Bereich der Allgemeinmedizin oder dem Fachbereich der Inneren Medizin bzw. der Pathologie kommen.

Obduktion

Was ist eine Obduktion?

Darunter wird eine nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommene Leichenöffnung verstanden, die nur unter bestimmten Umständen zulässig ist.

Wann ist eine Obduktion zulässig?

Anordnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde:

Die Behörde trifft eine derartige Anordnung, wenn die Feststellung der Todesursache oder der Krankheit des bzw. der Verstorbenen aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge erforderlich ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Verdacht besteht, dass der bzw. die Verstorbene an einer ansteckenden und gefährlichen Krankheit gelitten hat und die Behörde für diesen Fall weitere Vorkehrungen treffen muss.

Anordnung durch das Gericht:

Das Gericht trifft eine derartige Anordnung etwa, wenn die Obduktion für die Aufklärung eines Verbrechens notwendig ist bzw. wenn Verdacht auf Fremdverschulden besteht.

Obduktion zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen insbesondere wegen diagnostischer Unklarheiten des Falls oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffs:

Diese Voraussetzung liegt beispielsweise vor, wenn bei der Totenbeschau keine Todesursache ermittelt werden konnte. Liegt eine natürliche, eindeutige Todesursache vor (z.B. Herzinfarkt), ist meist keine Obduktion notwendig. Sie kann aber auch zulässig sein, wenn man von einer Obduktion neue Erkenntnisse über bestimmte Krankheiten erwartet.

In anderen Fällen ist eine Obduktion nur zulässig, wenn der bzw. die Verstorbene zu Lebzeiten oder die nächsten Angehörigen nach seinem bzw. ihrem Tod einer Obduktion zugestimmt haben. Die Angehörigen können auch schriftlich eine Obduktion verlangen. Die Kosten einer solchen Privatobduktion sind allerdings von der Person zu tragen, die sie verlangt.

Können Angehörige eine Obduktion verhindern oder kann man sich zu Lebzeiten wirksam gegen eine Obduktion aussprechen?

Es besteht nur die Möglichkeit, den Wunsch zu äußern, wenn möglich auf eine Obduktion zu verzichten. Ein Recht eine Obduktion zu verhindern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht nicht.

Kann man das Ergebnis der Obduktion erfahren?

Hier ist zu prüfen, ob einer Einsicht durch die Angehörigen das fortwirkende Persönlichkeitsrecht des bzw. der Verstorbenen entgegensteht. Erben oder Angehörige haben jedenfalls dann ein Einsichtsrecht, wenn der Patient bzw. die Patientin zu Lebzeiten dem ausdrücklich zugestimmt hat (z.B. wenn die betreffenden Personen als Vertrauenspersonen im Krankenhaus angegeben worden sind). Auch wenn man von der mutmaßlichen Einwilligung des bzw. der Verstorbenen ausgehen kann, ist die Einsichtnahme zulässig.

Um mehr über die medizinischen Zusammenhänge zu erfahren, kann es sinnvoll sein, ein persönliches Gespräch mit dem Pathologen bzw. der Pathologin zu vereinbaren oder den Obduktionsbefund mit dem Hausarzt bzw. der Hausärztin zu besprechen.

Sind Sargbeigaben möglich?

Ja, Beigaben wie z.B. Kruzifix, Rosenkranz oder Kuscheltiere sind mit der Kleidung in der Pathologie abzugeben.

Was ist eine Einbalsamierung?

Darunter versteht man die Konservierung des Leichnams, um die Verwesung zu verzögern. Diese wird auf Wunsch von der Pathologie durchgeführt, z.B. bei Auslandsüberstellung oder Bestattung in Grüften.

Körperspende an ein Anatomisches Institut

Wie kann ich meinen Körper nach dem Ableben der Wissenschaft zur Verfügung stellen?

Wenn Sie Ihren Körper nach dem Tod einem wissenschaftlichen Zentrum überlassen möchten, empfiehlt es sich, mit der jeweiligen Einrichtung Kontakt aufzunehmen, um die genauen Bedingungen und Formalitäten abzuklären (siehe Adressenteil).

Beispiel: Das Zentrum für Anatomie und Zellbiologie der Medizinischen Universität Wien würde Ihnen etwa zwei Formulare zusenden sowie einen Beitrag von etwa € 450,- verlangen. Damit sind die Kosten der Beisetzung sowie die Transportkosten innerhalb Österreichs abgegolten.

Entnahme von Körpermaterial bei Verstorbenen

Zu welchen Zwecken darf Verstorbenen Körpermaterial entnommen werden?

Es dürfen Verstorbenen Organe oder Organteile entnommen werden, damit diese anderen Personen implantiert werden können, um damit deren Leben zu erhalten oder zu verlängern. Weiters ist die Entnahme von Zellen oder Gewebe zulässig, um durch andere medizinische Anwendungen als Transplantationen das Leben anderer Menschen zu retten oder deren Gesundheit wiederherzustellen. Das von Verstorbenen entnommene Körpermaterial darf nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, die auf Gewinn gerichtet sind.

Unter welchen weiteren Voraussetzungen darf Körpermaterial entnommen werden?

Zellen, Gewebe bzw. Organe dürfen dann entnommen werden, wenn der Hirntod zweifelsfrei festgestellt worden ist. Dies ist der irreversible Funktionsausfall des gesamten Gehirns (Groß-, Kleinhirn und Hirnstamm). Der Tod ist von einem unbeteiligten, unabhängigen Arzt bzw. einer solchen Ärztin festzustellen. Diese Person darf weder an der Entnahme noch an der weiteren Verwendung des Körpermaterials beteiligt oder sonst davon betroffen sein.

Außerdem darf kein Widerspruch gegen die Entnahme vorliegen, den der bzw. die Betroffene bzw. ein gesetzlicher Vertreter zu Lebzeiten der betroffenen Person abgegeben hat. Umgekehrt heißt das, dass jedem Menschen nach dem Hirntod Zellen, Gewebe oder Organe entnommen werden dürfen, außer es liegt ein Widerspruch vor. Die Entnahme darf außerdem zu keiner pietätsverletzenden Verunstaltung des bzw. der Verstorbenen führen.

Wer kann einen Widerspruch abgeben?

Eine Person, die einsichts- und urteilsfähig ist, muss den Widerspruch selbst abgeben. Dafür gibt es keine bestimmte Altersgrenze, solange die Person nach ihrem konkreten Entwicklungsstand in der Lage ist, die Vorgänge in Zusammenhang mit einer Entnahme bzw. mit einem Widerspruch zutreffend einzuschätzen und eine eigenständige Entscheidung darüber zu treffen. Für jene Minderjährige, welche diese Fähigkeit nicht besitzen, können die Eltern den Widerspruch abgeben. SachwalterInnen können dies für eine psychisch erkrankte oder geistig behinderte Person übernehmen, wenn der oder die Betroffene selbst nicht dazu in der Lage ist.

Wie kann ein Widerspruch abgegeben werden?

Grundsätzlich sieht das Gesetz keine bestimmte Form dafür vor, sodass sowohl mündliche als auch schriftliche Äußerungen möglich sind, solange ausdrücklich daraus hervorgeht, dass man eine Organentnahme ablehnt. Damit die handelnden Personen von einem Widerspruch aber auch sicher Kenntnis erlangen, empfiehlt sich vor allem ein Eintrag in dem bestehenden Widerspruchsregister.

Was ist das Widerspruchsregister?

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) führt eine Liste jener Personen, die sich gegen eine Organspende aussprechen. Eintragungen können mittels Antragsformular zu Lebzeiten erfolgen. Die Formulare können entweder beim ÖBIG angefordert oder von der Webseite heruntergeladen werden (siehe Adressenteil).

Muss ich im Widerspruchsregister eingetragen sein?

Grundsätzlich wird auch ein den Ausweispapieren beigelegtes Schriftstück, das den Widerspruch zur Organspende dokumentiert (z.B. "Ich will kein Organspender sein") oder auch die vorangegangene mündliche Mitteilung in Frage kommen. Durch diese Form des Widerspruchs ist allerdings nicht in allen Fällen sichergestellt, dass der Widerspruch im Krankenhaus auch wirklich berücksichtigt werden kann. In dem Krankenhaus, in dem die Entnahme durchzuführen wäre, muss jedenfalls das Widerspruchsregister befragt werden bzw. Einsicht in die Krankengeschichte

genommen werden. Wenn aus diesen beiden Quellen nichts über einen Widerspruch hervorgeht, trifft den Arzt bzw. die Ärztin grundsätzlich keine weitere Nachforschungspflicht.

Können Angehörige eine Organentnahme verhindern?

Den Angehörigen selbst steht kein Widerspruchsrecht zu (ausgenommen sind die Eltern von Minderjährigen zu Lebzeiten der Minderjährigen, siehe oben). Sie können aber bereits vorhandene Willenserklärungen übermitteln, aus denen hervorgeht, dass sich der bzw. die Betroffene zu Lebzeiten gegen eine Organentnahme ausgesprochen hat.

Begräbnis

Allgemein

Bitte beachten Sie, dass die Rechtslage zum Bestattungswesen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein kann. Im Folgenden werden die für Niederösterreich derzeit geltenden Vorschriften vorgestellt.

Ist eine Aufbahrung möglich?

Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen. Die Aufbahrung an anderen Orten darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen. Dies gilt aber nicht für die Aufbahrung der Leiche in einer Kirche während der Begräbniszeremonie.

Wann muss das Begräbnis stattfinden?

Grundsätzlich hat eine Bestattung nach Ablauf von zwei, spätestens aber vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu erfolgen. Sind geeignete Kühlmöglichkeiten vorhanden, wird die Frist auf vierzehn Tage ausgedehnt. Wenn besondere Vorkehrungen getroffen werden, ist diese Frist noch weiter erstreckbar. Dies muss allerdings vom Bestattungsunternehmen der Gemeinde angezeigt werden.

Wer legt fest, in welcher Form die Bestattung stattfindet?

Die Bestattung richtet sich grundsätzlich nach dem Willen des oder der Verstorbenen. Liegt keine Willenserklärung vor, steht den nahen Angehörigen das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Das sind zunächst der Ehegatte oder die Ehegattin, bzw. der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin. Nach diesen wären in der genannten Reihenfolge zu der Entscheidung berufen: Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, die Großeltern, die Geschwister. Wird von diesen Personen keine Entscheidung getroffen, wird die Leiche beerdigt (Beisetzung im Erdgrab).

Erdbestattung

Grundsätzlich hat eine Erdbestattung, das ist die Beisetzung in einem Erdgrab oder in einer Gruft, auf Friedhöfen zu erfolgen. Außerhalb eines Friedhofes darf eine Beisetzung nur in einer privaten Begräbnisstätte erfolgen, die von der Landesregierung bewilligt worden ist. Eine solche private Begräbnisstätte darf nur in Form einer Gruft errichtet werden, eine Beisetzung im Erdgrab wäre in diesem Rahmen nicht – sondern nur auf einem Friedhof – möglich. Wenn in einer bewilligten privaten Begräbnisstätte eine Beisetzung stattfinden soll, ist die konkrete Beisetzung vorher der Gemeinde anzuzeigen.

Feuerbestattung

Die Einäscherung darf nur in Feuerbestattungsanlagen (Krematorien) erfolgen und die Urne ist grundsätzlich auf einem Friedhof beizusetzen. Wenn man die Urne an einem anderen Ort aufbewahren oder beisetzen möchte, benötigt man die Bewilligung jener Gemeinde, in der die Beisetzung oder Verwahrung erfolgen soll. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.

Beisetzung von tot geborenen Kindern

Für Kinder, die vor bzw. bei der Geburt verstorben sind, gelten dieselben Regeln wie für andere verstorbene Personen. Das heißt, es ist für sie ein Totenschein auszustellen und sie werden beigesetzt. Es besteht aber für Kinder, die tot zur Welt kommen bzw. für Babys, die sterben, weil die Schwangerschaft nicht beendet werden konnte, die Möglichkeit der Beisetzung im Rahmen einer Sammelbestattung.

Adressen, Links und andere Ratgeber

Adressen:

Gesundheit Österreich GmbH Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) Stubenring 6 1010 Wien

Tel: 01/51561-175 wr@oebig.at

www.oebig.org

Zentrum für Anatomie und Zellbiologie Wien

Währinger Straße 12 1090 Wien

Tel: 01/4277-61101

www.meduniwien.ac.at/centeracb

Institut für Anatomie Graz

Harrachgasse 21 8010 Graz

Tel: 0316/380-4210

anatomie@meduni-graz.at meduni02.edis.at/index.html

Anatomisches Institut Innsbruck, Sektion Klinisch-Funktionelle Anatomie

Müllerstraße 59 6020 Innsbruck

Tel: 0512/9003-71111

www.anatomie-innsbruck.at

Links:

Information des Landes Niederösterreich:

http://www.noe.gv.at/Gesundheit/ Gesundheitseinrichtungen/Bestattung.html

Selbsthilfegruppen:

http://www.selbsthilfenoe.at/

Informationen Magistrat St. Pölten zu Todesfall und Bestattung:

http://www.st-poelten.gv.at/Content.Node/buergerservice/lebenslagen/todesfall.php

Amtshelfer für Österreich:

http://www.help.gv.at/19/Seite.190000-10136.html

NÖ Hilfswerk:

www.hilfswerk.at

Pathologie:

www.patho.info

Fachverband der Bestattung Österreich:

www.bestatter.at

Ratgeber:

Was tun, wenn jemand stirbt?

Kosten: Begräbnis, Friedhof, Grabpflege, Alternativen zur Erdbestattung, Tipps zu Erbrecht u. Verlassenschaft Autor: Mag. Wenzel Müller, Herausgeber: Verein für Konsumenteninformation (VKI), Preis: € 14,90

Tel: 01/588 77-0

konsument@vki.at www.konsument.at

Vorsorge – Die ersten Stunden – Die Bestattung – Die Zeit nach dem Begräbnis, Österreich-Ausgabe

Herausgeber: Bestattung Wien; kostenlos erhältlich

unter: 0800 555 800

Begleiten bis zuletzt – Ratgeber für Angehörige von schwerkranken Menschen

Herausgeber: Hospiz Österreich; Tel: 01/8039868

dachverband@hospiz.at www.hospiz.at

Was ist zu tun, wenn ein Mensch gestorben ist? Information für Angehörige

Herausgeber: Palliativteam NÖ Hilfswerk

Tel: 02742/249

service@noe.hilfswerk.at www.hilfswerk.at

Rechtsgrundlagen

Gewebesicherheitsgesetz, BGBl I 49/2008.

Kranken- und Kuranstaltengesetz, BGBl 1/1957.

NÖ Krankenanstaltengesetz, NÖ LGBl 9440.

NÖ Bestattungsgesetz 2007, NÖ LGBl 9480.

Personenstandsgesetz, BGBl I 60/198

Die Verfasser

Prim. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Roland SEDIVY, geb. 1963 in Wien, Studium der Medizin und Philosophie an der Universität Wien, Ausbildung in experimenteller Onkologie, Facharzt für Pathologie, Additivfacharzt für Zytodiagnostik; 2002 Habilitation für



Klinische Pathologie an der medizinischen Fakultät der Universität Wien im Allgemeinen Krankenhaus; seit 2007 Vorstand des Institutes für Klinische Pathologie im Landesklinikum St. Pölten.

Publikationen zu fachspezifischen Themen; interdisziplinäre Studien bezüglich medizinischer Ethik, Fraktaler Analyse und Chaosdynamik; Autor des Studienbuches für das "Klinisch-Pathologische Praktikum", einer Kurzbiographie über den großen österreichischen Pathologen "Carl Rokitansky", sowie der "Pathologie in Fallstudien. Historische Präparate neu betrachtet". Förderungspreis "innovative, interdisziplinäre Krebsforschung" der Gemeinde Wien im Jahr 2002. Sachbuchautor: "Der Detektiv mit dem Mikroskop. Alltagsgeschichten eines Pathologen" und "Arsen, Strychnin und Co. Giftattentate in Österreich".

Dr. Belinda JAHN, geb. 1980 in Kirchdorf an der Krems, 2003: Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, Absolvierung des Wahlfachkorbes Medizinrecht; 2004: Abschluss der Ausbildung zur Mediatorin nach dem Zivilrechtsmediationsgesetz, seit 2003 Mitarbeiterin der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, stellvertretende Geschäftsführerin des



NÖ Patienten-Entschädigungsfonds; stellvertretende Vorsitzende der NÖ Ethikkommission, seit 2005: Mitglied der Plattform für Mediation im Gesundheitswesen, 2008: Abschluss des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften, Dissertation zum Thema "Die Entwicklung außergerichtlicher Konfliktbeilegung im Gesundheitswesen"

www.noe.gv.at